

Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg (Sicherheitsbeiratssatzung)

Vom 07.08.1996

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.08.1996 Nr. 17),
geändert durch Satzung vom 21.12.1998

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 15.01.1999 Nr.1/2),
geändert durch Satzung vom 07.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.11.2001 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates
- § 2 Rechte des Sicherheitsbeirates
- § 3 Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates
- § 4 Bestellung und Amtszeit
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Sitzungsgeld
- § 7 In-Kraft-Treten

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65), geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl S. 392), erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

- (1) Die Stadt Bamberg errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Einwohner der Stadt Bamberg für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2

Rechte des Sicherheitsbeirates

- (1) Das jeweils zuständige Organ der Stadt Bamberg ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.

- (2) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereichen berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Stadt entstehende Kosten übernimmt, und fachkundige Bedienstete der Stadt anhören.

§ 3 Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden sowie weiteren 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Rechts- und Wirtschaftsreferent, der Leiter des Ordnungsamtes, der Leiter des Stadtjugendamtes, der Leiter der Städtischen Verkehrsbetriebe, der Ltd. Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bamberg sowie der Direktor der Polizeidirektion Bamberg oder deren Vertreter teil.

§ 4 *) Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (4) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 6 **) **Sitzungsgeld**

(1) Die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates je Sitzung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Von dieser Regelung sind die beratenden Mitglieder sowie die stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Bedienstete der Stadt Bamberg sind, ausgenommen.

§ 7 *)** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) § 4 geändert durch Satzung vom 21.12.1998
**) § 6 geändert durch Satzung vom 07.11.2001
***) § 7 betrifft die ursprüngliche Fassung